

**Antrag auf Überlassung einer Grillstelle**

Grillstelle – Wassersport: (\_\_\_), maximal 50 Personen\*  
\*wenn keine Sportkurse betroffen

Universitätsstraße 10  
D-78464 Konstanz  
+49 7531 88-2590  
Fax +49 7531 88-3008

[hsp@uni-konstanz.de](mailto:hsp@uni-konstanz.de)  
[www.hsp.uni-konstanz.de](http://www.hsp.uni-konstanz.de)

Datum: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr Personen: \_\_\_\_\_

Name Verantwortliche/r: \_\_\_\_\_ Fakultät/Institut: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Emailadresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_ Mietgebühr: \_\_\_\_\_

Kostenstelle (intern): \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber\*in: \_\_\_\_\_

**Anweisung über die Benutzung der Grillstelle des Hochschulsport Konstanz auf dem Gelände der Universität Konstanz**

Seite: 1/3

**§ 1: Allgemeines und Zweckbestimmung**

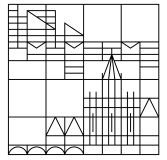
1. Der Hochschulsport der Universität Konstanz stellt den ausgewiesenen Grillplatz als anmietbare Einrichtung für Angehörige der Universität Konstanz zum Gebrauch zur Verfügung.

**§ 2: Benutzungsrecht**

1. Die Benutzung des Grillplatzes kann über den Hochschulsport reserviert werden, wobei die Reihenfolge der Reservierung die Vergabe bestimmt.
2. Die Nutzung des Grillplatzes kann vorübergehend eingeschränkt oder (kurzfristig) storniert werden (Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr o.ä.)
3. Die Platzordnung für das Wassersportgelände der Universität Konstanz gilt in Ergänzung zu diesem Benutzungsrecht.

**§ 3: Benutzungszeiten**

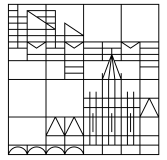
1. Die Benutzungszeiten werden durch den Hochschulsport der Universität Konstanz in Anlehnung an die Vorgaben der Stadt Konstanz, Amt für Stadtplanung und Umwelt wie folgt festgelegt:



- a. Montag bis Freitag: bis max. 22:00 Uhr
  - b. Samstag, Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen: bis max. 23:00 Uhr
2. Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist einzuhalten; die Benutzung von Rundfunkgeräten/ mobilen Soundboxen etc. ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.
  3. **Es ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass die Anwohner\*innen nicht in ihrer Nachtruhe durch Lärm oder Licht gestört werden.**

#### § 4: Benutzungsregeln

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Hochschulsport Universität Konstanz und die Universität Konstanz übernehmen keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlage, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer\*innen verpflichten sich, den Hochschulsport Universität Konstanz und die Universität Konstanz von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes entstehen.
2. Die Benutzer\*innen haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen des Grillplatzes, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hochschulsport der Universität Konstanz zu melden.
3. Der Grillplatz ist pfleglich und schonend zu behandeln und sauber zu halten. Der Grillplatz und die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt werden.
4. Der anfallende Müll ist von den Benutzer\*innen grundsätzlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu stehen Müllbehältnisse am Zugang zum Wassersportgelände bereit. Die Grillstelle inkl. der Grillrost sind nach der Benutzung zu säubern.
5. Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. sind nicht gestattet.
6. Auf dem Gelände ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen und die Benutzung von Stromaggregaten nicht gestattet.
7. Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern im Bereich der Grillstelle ist untersagt.
8. Auf den gesamten Flächen des Sportgeländes der Universität Konstanz ist es verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
9. Es darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz verwendet werden, kein Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz oder ähnliches. Offenes Feuer darf nur auf der dafür vorgesehenen Grillstelle gemacht werden. Holzfeuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist. Keinesfalls dürfen Äste und Zweige von Bäumen auf dem Gelände abgeschnitten werden.
10. Brennholz und Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten in Brand gesetzt werden. Die Feuerstelle darf erst nach völligem Erlöschen des Feuers verlassen werden.



11. Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen nicht abgebrannt werden.
12. Die Nutzung der überdachten Wassersportanlagen bedarf einer gesonderten Genehmigung.
13. Sollte die maximale Teilnehmerzahl der Grillstelle überschritten werden, ist vorher die Genehmigung der Leitung des Hochschulsports einzuholen.
14. Die Mietgebühr für die Grillstelle am Wassersportgelände beträgt 60 Euro (max. 50 Personen).
15. Die Grillstelle beinhaltet darüber hinaus 4 Biertischgarnituren. Der/die Verantwortliche verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die genannten Regeln eingehalten werden. Bei Regelverstoß oder einer zu beanstandenden Rücknahme der Grillstelle wird eine Kautionshöhe von 50,- Euro per SEPA-Lastschrift erhoben. Darüber hinaus gehende Schadenersatzsprüche bleiben vorbehalten.

#### **§ 5: Ordnungswidrigkeiten**

1. Nach § 142 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 und § 4 Nr. 3-11 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeverordnung i.V.m § 17 Abs. 1. U. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- € geahndet werden.

---

**Konstanz, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 202**

**Unterschrift Mieter\*in:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift Mitarbeiter:** \_\_\_\_\_